

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMAS für ein Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn (Mindestlohnerhöhungsgesetz – MiLoEG)**

Die Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss (ANG) dankt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die Möglichkeit zu dem Referentenentwurf des Hauses für ein Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn (Mindestlohnerhöhungsgesetz – MiLoEG) Stellung nehmen zu dürfen. Das grundsätzliche Ziel des Gesetzesvorschlages, durch einen angemessenen Mindestlohn einen angemessenen Mindestschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen, unterstützt die ANG. Dennoch verkennt der Vorschlag zum MiLoEG, dass bereits Mechanismen bestehen, um die Umsetzung dieses Zieles in einem verhältnismäßigen und wirtschaftlich tragbaren Rahmen zu garantieren. Die Tarifautonomie würde durch das MiLoEG schwer beschädigt. Die im Grundgesetz verankerte Tarifautonomie ist das Fundament auf dem das Erfolgsmodell der sozialen Marktwirtschaft beruht und damit ein hohes Gut an sich. Die Tarifautonomie trägt in hohem Maße zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei und stiftet sozialen Frieden in den Betrieben. Der rückläufige Trend der Tarifbindung ist daher mit Sorge zu betrachten. Eine Stärkung der Tarifbindung kann dann gelingen, wenn für Gewerkschaften und Arbeitgeber ausreichend Gestaltungsspielraum bleibt. Tarifautonomie funktioniert nur, wenn staatliche Eingriffe eine Ausnahme darstellen. Das MiLoEG stellt hier einen kritischen Eingriff durch die staatliche Festlegung einer Lohnuntergrenze dar. Die Einführung einer Lohnuntergrenze im Jahr 2015 wurde begleitet von einer unabhängigen Kommission, die in der Lage ist, paritätisch die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen in einem Kompromiss zu bündeln. Mit dieser Systematik des Ausgleichs wurden bislang durch das Mindestlohngesetz tragfähige und faire Lösungen bei den folgenden Mindestlohnanpassungen gefunden, die auch die Ernährungs- und Genussmittelindustrie zumindest indirekt betreffen.

Denn auch wenn nur für etwa 5 Prozent der Mitarbeitenden in der Ernährungs- und Genussmittelindustrie der Mindestlohn gilt und somit die große Mehrheit deutlich oberhalb der Lohnuntergrenze verdient, so hat jede Mindestlohnanpassung vor allem eine Signalwirkung für die Sozialpartner sowie einen Anpassungsdruck nach oben auf die unteren Tarifentgelte.

Dies ist besonders bedenklich angesichts des vorgeschlagenen kurzfristigen Zeithorizontes für die Mindestlohnerhöhung. Der Mindestlohn liegt seit dem 01.01.2022 bei EUR 9,82 und wird zum 01.07.2022 auf EUR 10,45 steigen. Nimmt man die aus dem Referentenentwurf folgende Erhöhung auf dann EUR 12,00 zum 01.10.2022 hinzu ergibt sich dieses Jahr eine Lohnsteigerung von 22,2 Prozent. Im Vergleich dazu liegt die Lohnsteigerung seit Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 bis heute bei 15,5 Prozent. Damit ist die sprunghafte Erhöhung in 2022 auch in Relation zu sonst üblichen Tarifsteigerungen unverhältnismäßig hoch und offensichtlich wirtschaftlich nicht tragbar. Eine zeitliche Streckung mit einer weiter einzuziehenden Zwischenstufe sollte daher vom

Gesetzgeber ernsthaft in Betracht gezogen werden. Zumindest muss es übergangsweise einen Bestandsschutz für laufende Tarifverträge geben, die zum 1. Oktober 2022 noch nicht den Bruttostundenlohn von 12 Euro erreicht haben werden. Dort wo ein Verhandlungsergebnis zwischen den Tarifparteien bereits für die Zukunft erzielt wurde und über der Schwelle von EUR 12,00 liegt, muss dieses Ergebnis Bestand haben, damit das Vertrauen in die Verlässlichkeit von sozialpartnerschaftlichen Vereinbarung nicht unterminiert wird

Unklar bleibt, wie die Änderungen aus dem Mindestloohnerhöhungsgesetz sich auf die Entgeltumwandlung auswirken werden. Um Rechtunsicherheit zu vermeiden ist es notwendig, die Entgeltumwandlung (sogenannte Barlohnnumwandlung) generell als Ausnahme zuzulassen, die als solche nicht gegen die Unabdingbarkeit (§ 3 MiLoG) des Mindestlohns verstößt.

Im Übrigen beziffert der Referentenentwurf die Kosten für die Wirtschaft im Jahr 2022 auf insgesamt EUR 1,63 Mrd. lässt jedoch außer Acht, dass die Entgelte in den unteren Entgeltgruppen dadurch ebenfalls einem Anstieg unterliegen werden. Somit wird in Folge der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns bei erwarteter Überwälzung dieser Kosten auf die Preise für Güter und Dienstleistungen ein zusätzlicher Druck auf die Inflationsrate entstehen.

---

*Die ANG ist der sozialpolitische Spitzenverband der Deutschen Ernährungs- und Genussmittelindustrie und als Verbändeverband deren Dachverband. Der ANG sind die neun Landesverbände der Ernährungsindustrie und derzeit vier Fachverbände angeschlossen. Die Ernährungs- und Genussmittelindustrie umfasst hierbei von KMU bis hin zum internationalen Großkonzern über 6.000 Unternehmen mit mehr als 614.000 Beschäftigten in Deutschland.*

Berlin, 28.01.2022